

Förderrichtlinie des DLRG Landesverbandes Hessen e.V.

Die Gliederungen der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) werben unter dem Namen DLRG mit einem gemeinsamen Auftreten als Verband um Spendengelder für die DLRG.

Die eingeworbenen Spendenmittel sollen allen Gliederungen gleichermaßen offenstehen. Den einzelnen Landesverbänden obliegt es deswegen, Regeln für den Zugang zu diesen Mitteln für alle Gliederungen zu schaffen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe richtet der DLRG Landesverband Hessen e.V. einen Förderfonds für den Landesverband ein und gibt sich mit dieser Förderrichtlinie einen verbindlichen Rahmen für ein gemeinsames Handeln.

Artikel 1 Ziel der Förderung

Ziel aller Förderungen im DLRG Landesverband Hessen ist die Unterstützung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung seiner Gliederungen und das Erreichen eines einheitlichen Niveaus im Bereich der satzungsgemäßen Kernaufgaben.

Darunter fallen insbesondere Maßnahmen zur:

- Ausbildung und Qualifizierung,
- Optimierung des Wasserrettungsdienstes,
- Verbesserung der Flächendeckung in der Präsenz im Landesverband Hessen,
- Steigerung der Zahl der Mitglieder und Gliederungen.

Dabei kommt der Förderung von innovativen Projekten eine besondere Bedeutung zu. Der Landesrat kann Förderschwerpunkte sowie zeitliche Begrenzungen von Maßnahmen vorgeben.

Artikel 2 Art und Umfang der Förderung

Diese Richtlinie beinhaltet die Förderung durch finanzielle Zuwendung aus Mitteln der zentralen Einwerbung von Spendengeldern für die DLRG. Die finanziellen Hilfen unterliegen der Haushaltsplanung und können daher nur bei Vorliegen entsprechender Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Grundsätzlich sind bis maximal 80% der jeweiligen Projektkosten, bei Baumaßnahmen maximal 20 % der Baukosten bezuschungsfähig. Mit Zustimmung des Präsidenten, in seinem Verhinderungsfalle eines Vizepräsidenten, und des Schatzmeisters (im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters) kann der Förderbeirat im begründeten Einzelfall von der o. g. Quotierung abweichen.

Die Summe aller Förderungen (inklusive externer Förderungen und Zuschüsse) eines Projektes darf dessen Gesamtkosten nicht übersteigen.

Die Zuwendungen werden den Gliederungen als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Artikel 3 Voraussetzungen

Da es sich bei den zur Verfügung stehenden Mitteln um gemeinschaftlich eingeworbene Spenden handelt, setzt eine Förderung die Akzeptanz und Umsetzung der Satzung und Ordnungen sowie der verbandlichen Beschlusslage voraus.

Artikel 4 Anträge

Diese Förderrichtlinie berücksichtigt die satzungsgemäße Selbständigkeit und Eigeninitiative der Untergliederungen des Landesverbandes und greift nicht in die Rechte und Pflichten der Bezirke und Kreisverbände sowie deren Untergliederungen ein.

Antragsberechtigt sind alle Bezirke und Kreisverbände des Landesverbandes Hessen sowie deren Untergliederungen. Wesentliche Inhalte eines Antrages sind: Beschreibung und Zielsetzung der zu fördernden Maßnahme, die beantragte Fördersumme sowie richtige und vollständige Angaben zur Finanzierung.

Bei Anträgen mit einer Zuschusssumme von 5.000 EUR und größer sind mit dem Antrag der letzte Jahresabschluss sowie der aktuelle Haushaltsplan einzureichen. Insbesondere bei Förderungen für Immobilien ist die dauerhafte Tragfähigkeit der geplanten Maßnahme nachzuweisen.

Die antragstellende Gliederung stellt den Antrag mit den entsprechenden Formblättern unter Beifügung sämtlicher Anlagen fristgerecht zum 01. Mai eines jeden Jahres an die

Geschäftsstelle der DLRG LV Hessen
„Förderung“
Uferstr. 2a
65203 Wiesbaden

Um den Verwaltungsaufwand weiter zu begrenzen, wird die digitale Antragstellung direkt an geschaeftsstelle@hessen.dlrg.de bevorzugt.

Die antragstellende Gliederung hat den zuständigen Bezirk / Kreisverband durch Übersendung des Antrages in Kopie / cc zu informieren. Nach Antragsschluss werden die Bezirke / Kreisverbände über Antragstellungen ihrer Gliederungen informiert.

Eine Gliederung kann zu jedem Stichtag maximal einen Förderantrag stellen.

Die Antragstellung muss VOR der Durchführung des Vorhabens erfolgen. Zur Durchführung gehören auch Bestellungen und verbindliche Verträge etc.

NICHT zur Antragstellung gehört bei Baumaßnahmen der Bauantrag sowie die Planungsleistung für Architekten.

Der Landesrat wird regelmäßig durch den Förderbeirat über die Anträge informiert.

Artikel 5 Entscheidung über die Förderung (Bewilligung)

Über die Anträge entscheidet der Förderbeirat nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Förderziele über die zur Verfügung stehenden Mittel und Kapazitäten innerhalb zwei Monaten nach Stichtag. Ziel ist, dass möglichst viele Gliederungen im Landesverband Zugang zu den Mitteln erlangen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Förderbeirat von der Förderquote

abweichen (siehe Artikel 2). Bei Bedarf können weitere Informationen von den Gliederungen eingeholt werden.

Antragstellende Gliederungen, die in den letzten drei Jahren im Rahmen früherer Fördermaßnahmen ihren Pflichten aus Artikel 7 nicht nachgekommen sind, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Förderung. Hiervon kann der Förderbeirat in begründeten Einzelfällen abweichen. Die Begründung ist in die Dokumentation nach Artikel 7 aufzunehmen.

Innerhalb von drei Monaten nach Antragsfrist erhalten die Antragsteller den Beschluss zu ihrem Antrag. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

Die bewilligten Mittel werden in der Regel nach Durchführung der Maßnahme ausbezahlt. Abschlagszahlungen bzw. Vorschüsse sind möglich. Die vollständige Ausschüttung der bewilligten Fördermittel erfolgt vorbehaltlich der in Artikel 7 genannten jeweils vollständigen Dokumentation und Abrechnung der Fördermaßnahme.

Die bewilligten Fördermittel sind innerhalb des Haushaltsjahres, in dem die Bewilligung erfolgt ist, abzurufen. Auf begründeten Antrag kann der Förderbeirat dem Übertrag der bewilligten Fördermittel in das Folgejahr zustimmen. Ohne diese Beantragung besteht kein Anspruch mehr auf Auszahlung der für das vorige Haushaltjahr bewilligten Fördermittel.

Nicht bewilligte Fördermittel sind in das nächste Kalenderjahr zu übertragen. Diese Fördermittel stellen dann eine Erhöhung der für das nächste Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dar.

Artikel 6 Förderbeirat

Der Förderbeirat besteht aus maximal neun Personen.

Den Förderbeirat bilden:

der Wirtschafts- und Finanzausschuss des Landesverbandes Hessen

Bestehend aus

1. Präsident oder ein Vizepräsident,
2. Schatzmeister oder ein stellvertretender Schatzmeister,
3. Drei Vertreter aus den Bezirken und Kreisverbänden

ergänzt um bis zu

4. drei Beiratsmitglieder aus direkt mitglieder-führenden Gliederungen, die in keinem Bezirk / Kreisverband oder Landesebene eine Funktion ausüben
5. Ein Vertreter / Mitglied des LV-Vorstandes, möglichst Leiter Einsatz oder Ausbildung bzw. dessen Stellvertreter

Die Wahl der Positionen 3 bis 5 erfolgt im ersten Landesrat nach einer Landestagung, Wiederwahl ist möglich. Der Förderbeirat bestimmt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, der die Arbeit des Förderbeirates koordiniert.

Bei Anträgen aus dem eigenen Bezirk oder Kreisverband haben die Förderbeiratsmitglieder kein Stimmrecht. Die Entscheidungen des Förderbeirats bedingen die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidungen sind abschließend. Der Förderbeirat ist gegenüber dem Landesrat berichtspflichtig.

Artikel 7 Dokumentation

Die Landesverbandsgeschäftsstelle führt im Auftrag des Förderbeirats eine chronologische Liste der beim Landesverband eingegangenen Anträge. Der Förderbeirat ergänzt diese Liste über die Entscheidungen über diese Anträge. Die Antragsteller haben innerhalb einer vom Förderbeirat vorgegebenen Frist einen schriftlichen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Fördermittel vorzulegen.

Fördermittel können durch den Förderbeirat ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn a) die Maßnahme ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, b) der tatsächliche Mittelbedarf geringer ist, als dem Antrag zu entnehmen, c) die Bewilligung auf falschen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruhte und/ oder d) der Antragsteller eine Pflicht aus dieser Förderrichtlinie verletzt.

Wird der Verwendungsnachweis auch nach einer angemessenen schriftlichen Nachfrist nicht vorgelegt, wird der Förderbetrag zurückgefordert und ist zurückzuzahlen. In diesem Fall sind der Antrag stellenden Gliederung keine Fördermittel mehr innerhalb eines Folgezeitraums von drei Jahren zu gewähren.

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie wurde auf der Tagung des Landesverbandsrates vom 14.10.2023 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Fassung vom 31.10.2020

1. Änderung vom 14.10.2023

Ergänzungen zum Formular und Checkliste für den Förderbeirat

Grundlagen der Förderentscheidung durch den Förderbeirat:

1. Form-, fristgerechte und vollständige Antragstellung
2. Geplanter Investitionszeitraum/-verlauf
3. Vorlage einer Kopie des aktuell gültigen Freistellungsbescheids
4. Erklärung, ob und inwieweit die antragstellende Gliederung durch eine Körperschaft (§ 1 Abs. 1 KStG), die sich primär die finanzielle Förderung der Gliederung zur Aufgabe macht, unterstützt wird
5. Grundsätzliche Einhaltung des CD/CI in der antragstellenden Gliederung (insb. Web-Auftritt, Fahrzeug-/Gebäudegestaltung, Einsatzkleidung)
6. Beitragsanteile sind ordnungs-, fristgemäß und vollständig entrichtet
7. Der aktuelle Statistische Jahresbericht wurde ordnungs-, fristgemäß und vollständig eingereicht
8. Fremdfördermittel sind gemäß Antragsformular vollständig und transparent aufgezeigt
9. Die Summe der Fremdfördermittel und die Förderung nach dieser Richtlinie dürfen 80 % der Gesamt-Investitionssumme bzw. 20 % bei Baukosten nicht überschreiten
10. Bei Überschreitung der grundsätzlichen Förderquote: Bestätigung der Beteiligung weiterer DLRG Gliederungen (Bezirk/Kreisverband, Landesverband, Bundesverband) als ergänzender Eigenmittelnachweis
11. Erklärung zum Einverständnis des Antragstellers zur jederzeitigen Information des Landesrates über den Sachstand des Projekts und zur Darstellung des Förderprojekts im Rahmen der gemeinsamen Außendarstellung

Ergänzend bei Zuschüssen von > 5.000 EUR

12. Der von der Mitgliederversammlung bestätigte Jahresabschluss bzw. Einnahmen-/Überschuss-Rechnung mit Ausweis der Geldkonten des Kalenderjahres vor Antragstellung liegt vor

Mit Zustimmung des Präsidenten oder des Schatzmeisters (oder ggf. ihrer Stellvertreter) kann der Förderbeirat im begründeten Einzelfall auf das Vorliegen einzelner Bestandteile der o. g. Grundlagen verzichten.